

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. Mai 1904.

N 21.

Inhalt: 1. **Rechtswesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilhandlungen Erste 149
2. **Zoll- und Steuerwesen:** Bestellung von Stationskontrolloren 149

3. **Handels- und Gewerbetwesen:** Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker, vom 18. Mai 1904. 160
4. **Polizeiwesen:** Widerrufung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 164

1. Konjunkt wesen.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger beschäftigten Legationssekretär von Kühnmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marocco die Ermächtigung erteilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten als dessen Vertreter bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutscher Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der königlich Preussische Hauptzollamtskontrollleur, Steuerinspektor Schäfer in Rügenwalde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich Preussischen Steuerinspektors Chappuzeau den königlich Bayerischen Hauptzollämtern zu Bamberg, Bayreuth, Jurtz a. Walde, Hof und Waldsassen und dem königlich Sächsischen übergangssteueramte zu Hof als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Hof vom 1. Mai 1904 ab beigeordnet worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der königlich Preussische Hauptzollamtskontrollleur, Steuerinspektor Christ in Pogorzelle an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich Preussischen Steuerinspektors Krausche dem königlich Preussischen Hauptsteueramte zu Langensalza, den Hauptämtern, Oberkontrollen und selbständigen Steuerstellen des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, den Großherzoglich Sächsischen Ämtern Müßdorf und Oldisleben sowie dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amte Volkensroda vom 1. Mai d. J. ab als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Erfurt beigeordnet worden.